

# ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH CG230074 vom 20. Mai 2025

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2025-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_zuerich\\_CG230074](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_CG230074)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH CG230074 du 20 mai 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH CG230074 del 20 maggio 2025

## Erwägungen

### E. 1

a) Das Gericht tritt auf eine Klage ein, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 59 Abs. 1 ZPO). Dazu gehören insbesondere die sachliche Zuständigkeit (Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO) sowie das Vorliegen einer gültigen Klagebewilligung der Schlichtungsbehörde nach Art. 209 ZPO, wo dem Prozess ein Schlichtungsversuch vorauszugehen hat. b) Im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit war die Beklagte entgegen ihrer Statuten nicht im Handelsregister eingetragen. Im Rahmen der Klageantwort vom 22. Januar 2024 erklärte die Beklagte, sie habe sich am tt.mm.2023 als Verein in das Handelsregister des Kantons Bern eintragen lassen. Sie hält das angerufene Bezirksgericht daher für unzuständig (vgl. act. 10 Rz. 5 ff.).

### E. 2

a) Gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. b ZPO bewirkt die Rechtshängigkeit, dass die örtliche Zuständigkeit erhalten bleibt (perpetuatio fori). Vorliegend ergibt sich diese ohnehin aus einer Gerichtsstandsvereinbarung im streitbetroffenen Aktionärsbindungsvertrag, welche die Gerichte der Stadt Zürich für ausschliesslich zuständig erklärt. b) Für die sachliche Zuständigkeit enthält die ZPO keine allgemeine, zu Art. 64 Abs. 1 lit. b ZPO analoge Regelung, sondern es werden einzelne Fälle ausdrücklich geregelt: Bei der unbezifferten Forderungsklage hält die ZPO in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit explizit fest, das angerufene Gericht bleibe zuständig, auch wenn sich bei der Bezifferung der Forderung durch die klagende Partei

- 4 - herausstellt, dass der Streitwert die sachliche Zuständigkeit übersteigt (Art. 85 Abs. 2 ZPO). Bei der Widerklage hat das angerufene Gericht dagegen beide Klagen dem Gericht mit der höheren sachlichen Zuständigkeit zu überweisen, sofern der Streitwert der Widerklage die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts übersteigt (Art. 224 Abs. 2 ZPO). Auch wenn nach einer Klageänderung der Streitwert die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts übersteigt, erfolgt eine Überweisung an das Gericht mit der höheren sachlichen Zuständigkeit (Art. 227 Abs. 2 ZPO). Dagegen ändert die jederzeit zulässige Beschränkung einer Klage nichts an der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts (Art. 227 Abs. 3 ZPO). c) In Bezug auf die Zuständigkeit des Handelsgerichts und den dafür nötigen Eintrag im Handelsregister ordnet die ZPO zwar nicht ausdrücklich an, eine bei Rechtshängigkeit gegebene Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts bleibe auch bei einer nachträglichen Eintragung erhalten. Es war aber schon in der Rechtsprechung zum kantonalen zürcherischen Recht (das diesbezüglich ebenfalls keine ausdrückliche Regelung enthielt) anerkannt, dass insoweit die für die örtliche Zuständigkeit ausdrücklich aufgestellte Regel, wonach die Zuständigkeit sich nach den Verhältnissen bei Eintritt der

Rechtshängigkeit bestimmt, auch für die sachliche Zuständigkeit gelten müsse, nach dem prozessrechtlichen Grundsatz (*perpetuatio fori*), dass die Zuständigkeit des Gerichts durch Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt wird (BGer 4P.11/1990 vom 15. März 1990 E. 3). Daran hat sich unter Geltung der ZPO nichts geändert (vgl. zum Ganzen: BGer 4A\_595/2019 vom 18. Februar 2020 E. 2.4 mit Hinweisen). Die sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts bleibt erhalten.

### E. 3

a) Die Beklagte macht zunächst geltend, dass die mit dem SHA gesetzten Ziele nicht erreicht worden seien. Es sei der Klägerin nicht gelungen, dem Zweck des SHA und des gesamten Vertragskonstrukts folgend die Einnahmen aus der Vermarktung der beklagischen Rechte zu steigern und neue Sponsoren zu gewinnen. Einzelne Disziplinen, insbesondere ..., seien entgegen den vertraglichen Vorgaben kaum oder gar nicht vermarktet worden. Auch seien keine Merchandisingverträge abgeschlossen worden, die zur erfolgreichen Vermarktung der beklagischen Rechte hätten beitragen können (act. 10 Rz. 69 ff.; act. 21 Rz. 50 ff.). Zunächst ist festzuhalten, dass die B'.\_\_\_\_\_ regelmässig Dividenden an ihre Aktionärinnen ausschüttete, weshalb von einer dauernden Unrentabilität zumindest nicht

- 10 - gesprochen werden kann. Die Beklagte moniert sogar die angeblich überhöhten Dividendenzahlungen in Millionenhöhe (dazu sogleich), was eher gegen das behauptete Versagen der Klägerin spricht. Selbst wenn es aber so wäre, wie die Beklagte es darstellt, und die Einnahmen aus der Vermarktung der beklagischen Rechte stagnierten oder gar zurückgingen – was die Klägerin bestreitet (act. 2 Rz. 217 ff.; act. 17 Rz. 43 ff.; act. 29 Rz. 19 ff.) –, würde es sich um eine schleichende Entwicklung handeln ("Trotz Beizug[s] der Klägerin [...] stagnieren die Einnahmen aus der Vermarktungstätigkeit seit nunmehr 10 Jahren [...]", act. 10 Rz. 81). Die Duldung eines bestimmten Zustandes über einen längeren Zeitraum spricht gegen die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses. Es ist davon auszugehen, dass die behauptete negative ökonomische Entwicklung allenfalls zu einer ordentlichen Beendigung der Zusammenarbeit hätte führen können, nicht aber eine Kündigung aus wichtigem Grund zu rechtfertigen vermochte. b) Zum Vorwurf, die Klägerin habe als Minderheitsaktionärin eigene wirtschaftliche Interessen verfolgt und Millioneneinnahmen durch Dividenden erzielt ("die Milchkuh gemolken"; act. 10 Rz. 124 ff.), gibt es nicht viel zu sagen: Die Beschlussfassung über die Höhe der Dividende oblag der Generalversammlung (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR), in der die Beklagte stets über die absolute Stimmenmehrheit verfügte. Die Klägerin besass kein Dividendenvorrecht, sondern profitierte als normale (Minderheits-) Aktionärin entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung von den Gewinnausschüttungen der B'.\_\_\_\_\_. Die Beklagte profitierte aufgrund ihrer doppelt so hohen Kapitalbeteiligung doppelt vom wirtschaftlichen Erfolg des Joint Ventures. Selbst wenn aber Unterschiede bezüglich der vermögensrechtlichen Ansprüche bestanden hätten – was nicht der Fall war – wären diese im SHA bzw. in den Statuten selbst angelegt gewesen und hätten dementsprechend keinen ausserordentlichen Kündigungsgrund darstellen können. Der als wichtiger Grund geltend gemachte Umstand darf nicht bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorgelegen haben. Mängel des Vertragsschlusses macht die Beklagte sodann nicht geltend. An dieser Ausgangslage ändert auch der Umstand nichts, dass die Klägerin ankündigt hat, von ihrem Austrittsrecht Gebrauch zu machen, bzw. (in den Worten der Beklagten) versucht hat, sich bei erster Gelegenheit mit einem "goldenen Fallschirm" aus der Verantwortung zu stehlen (vgl. act.

10 Rz. 129 ff.). Die Aus-

- 11 - übung vertraglich eingeräumter Rechte bzw. deren Ankündigung kann keinesfalls als treuwidrig angesehen werden. Auch das Austrittsrechts der Minderheitsaktionärinnen ist im SHA selbst vorgesehen. Daraus kann die Beklagte nichts für sich ableiten. Es lässt sich auch nicht sagen, es sei damit zugestanden, dass die Weiterführung der gemeinsamen Zusammenarbeit unzumutbar gewesen sei. Die Ankündigung, vom ordentlichen, (abgesehen von zeitlichen Einschränkungen) an keine Voraussetzung geknüpften Austrittsrecht Gebrauch machen zu wollen, kann nicht mit einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gleichgesetzt werden. c) Die Beklagte macht weiter geltend, die Klägerin habe sich gegen berechtigte Informationsbegehren gewehrt (act. 10 Rz. 145 ff.). Die Klägerin bestritt dies und erklärte, sie sei sämtlichen Informationsbegehren vollumfänglich nachgekommen und habe der Beklagten Hunderte von Dokumenten überlassen (act. 17 Rz. 83 ff.). In rechtlicher Hinsicht stützte sich die Beklagte zunächst auf Art. 714a Abs. 1 OR (gemeint wohl: Art. 715a Abs. 1 OR; vgl. act. 10 Rz. 163). Das Auskunftsrecht gegenüber den mit der Geschäftsführung betrauten Personen bzw. der mit der Geschäftsführung betrauten Gesellschaft steht jedoch den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu und nicht der Beklagten als Aktionärin. In der Duplik berief sich die Beklagte auf das Auskunftsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre nach Art. 697 Abs. 1 OR (vgl. act. 21 Rz. 104) und schien dabei offenbar zu übersehen, dass sich dieses gegen den Verwaltungsrat richtet. Die Beklagte selbst stellte die Mehrheit des Verwaltungsrates der B'.\_\_\_\_\_. Entsprechend würde der Vorwurf auf sie zurückfallen. Jedenfalls stand der Beklagten als Aktionärin der B'.\_\_\_\_\_ kein direktes Auskunftsrecht gegenüber der mit der Geschäftsführung betrauten Klägerin zu. Aus der angeblichen Informationsverweigerung kann die Beklagte nichts für sich ableiten. d) Die Beklagte hielt eine Fortsetzung der Zusammenarbeit unter dem SHA auch deshalb für unzumutbar, weil sich H.\_\_\_\_\_ aufgrund seiner Doppelrolle als Geschäftsführer der B'.\_\_\_\_\_ und der Klägerin in einem permanenten Interessenkonflikt befunden habe (act. 10 Rz. 170 ff.). Die Klägerin als geschäftsführende Gesellschaft stellte der B'.\_\_\_\_\_ in der Person von H.\_\_\_\_\_ einen Geschäftsführer zur Verfügung. Das SHA sah die Einsetzung von H.\_\_\_\_\_ als CEO der B'.\_\_\_\_\_

- 12 - explizit vor (act. 4/2 Ziff. 6.1). H.\_\_\_\_\_ war bereits damals auch CEO und Verwaltungsratspräsident der Klägerin. Der behauptete Interessenkonflikt war somit bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses offensichtlich und kann später keine Unzumutbarkeit begründen. Was die Beklagte aus den angeblichen Äusserungen im B.\_\_\_\_\_-Council (vgl. act. 21 Rz. 112) ableiten will, ist unklar. Dass die Doppelrolle von H.\_\_\_\_\_ bei der Beklagten intern kritisiert wurde, ändert nichts daran, dass dieser Umstand mit dem Abschluss des SHA in Kauf genommen wurde. Mängel des Vertragsschlusses wurden auch in diesem Zusammenhang nicht geltend gemacht. e) Im Zusammenhang mit dem Vorwurf, H.\_\_\_\_\_ habe (den nicht berechtigten) I.\_\_\_\_\_ dazu gedrängt, einen Vertrag für die Beklagte mit der B'.\_\_\_\_\_ abzuschliessen (vgl. act. 10 Rz. 176 ff.; act. 21 Rz. 115 ff.), macht die Beklagte – soweit nachvollziehbar – nur geltend, ihr eigener ehemaliger Marketing Director I.\_\_\_\_\_ habe sie allein nicht wirksam vertreten können, was wohl allen Beteiligten bekannt war. Es bleibt unklar, ob der Vertrag gegen die Interessen der B'.\_\_\_\_\_ oder der Beklagten gewesen sein soll. Zumindest soll der Verwaltungsrat der B'.\_\_\_\_\_ zugestimmt haben. Der Vorwurf geht also ins Leere. Vielmehr scheint hier die Beklagte ihre eigenen Interessen über die der B'.\_\_\_\_\_ gestellt zu haben. f) Zum angeblich illoyalem

Verhalten der Klägerin führt die Beklagte an, die Klägerin habe aufkommende Differenzen zwischen den Partnern gegenüber sämtlichen Mitgliedern des B.\_\_\_\_-Councils offengelegt. Dieses Verhalten sei illoyal und widerspreche dem Geist einer einfachen Gesellschaft (act. 10 Rz. 186 ff.). Beim B.\_\_\_\_-Council handelt es sich um den Vorstand der Beklagten und damit um deren oberstes Vereinsorgan zwischen den Kongressen (vgl. act. 4/4 Ziff. 11). Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Beklagte behaupten kann, es handle sich dabei um eine "Drittpartei" (vgl. act. 10 Rz. 190). Darüber hinaus – so die Beklagte – habe die Klägerin begonnen, Falschinformationen gegenüber den nationalen Skiverbänden zu verbreiten (act. 10 Rz. 191). Dieser Vorwurf wurde bestritten (act. 17 Rz. 108) und blieb unsubstantiiert. Die in der Duplik genannten Vorgänge (Strafanzeige gegen G.\_\_\_\_ und Weitergabe vertraulicher Informationen an die J.\_\_\_\_ -

- 13 - Zeitung, act. 21 Rz. 123 f.) haben sich nach der Kündigung des SHA ereignet und können diese daher nicht rechtfertigen. g) Unter dem Titel "Potenzielle Verstrickung der Minderheitsaktionärin F.\_\_\_\_ in Korruptionsskandale" bringt die Beklagte vor, dass die F.\_\_\_\_, die zweite Minderheitsaktionärin neben der Klägerin, in verschiedene Korruptionsskandale verwickelt sei (act. 10 Rz. 193 ff.). Der von der Beklagten explizit erwähnte Skandal um den K.\_\_\_\_ gelangte bereits im ... 2020 an die Öffentlichkeit. Warum dieser Skandal nun plötzlich nach rund eineinhalb Jahren eine Unzumutbarkeit begründen solle, ist nicht nachvollziehbar. Der ebenfalls erwähnte Korruptionsskandal im Zusammenhang mit der Vergabe der L.\_\_\_\_ in M.\_\_\_\_ liegt sogar schon zehn Jahre zurück. Hinzu kommt, dass die Beklagte und F.\_\_\_\_ nach Medienberichten im ... 2023 einen als historisch bezeichneten Rahmenvertrag über zentrale Medienrechte am B.\_\_\_\_-Weltcup geschlossen haben (vgl. act. 18/189). Insofern kann die Zusammenarbeit mit F.\_\_\_\_ nicht so unzumutbar sein, wie es die Beklagte im vorliegenden Verfahren geltend zu machen versucht. h) Die Beklagte wirft der Klägerin ferner die Vermittlung von unvorteilhaften Sponsoringverträgen vor. Die Klägerin habe ihr Sponsorenverträge vermittelt, mit welchen ihr sämtliche (teils erheblichen) Währungsrisiken auferlegt worden seien. Sie führe ihre Geschäftsbücher und Bilanzen in Schweizer Franken. Demgegenüber seien die von der Klägerin vermittelten Sponsoringverträge in Euro abgeschlossen worden (act. 10 Rz. 197 ff.). Drei der angeführten Verträge betreffen nicht die Beklagte, sondern die B'.\_\_\_\_ (act. 12/45–47). Die Buchführung der B'.\_\_\_\_ wird in Euro geführt. Es handelt sich dabei um die für die Geschäftstätigkeit wesentliche Währung im Sinne von Art. 957a Abs. 4 OR. Dargestellt wird die Jahresrechnung in der Landeswährung Schweizer Franken. Inwiefern der Abschluss von Sponsoringverträgen in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung Euro nachteilig sein soll, erhellt nicht. Selbst wenn dem so wäre, würde das keine Kündigung aus wichtigem Grund rechtfertigen. Die Klägerin hätte das Währungsrisiko kaum ohne Gegenleistung der anderen Vertragspartei aufbürden können. Dass sich das Währungsrisiko verwirklicht hat, bedeutet nicht, dass es unhaltbar war, dieses zu übernehmen. Der letzte Vertrag betrifft die Beklagte

- 14 - (act. 12/48). Es mag sein, dass ihn die Klägerin (für die B'.\_\_\_\_) vermittelt hat. Eingegangen worden ist der Vertrag trotzdem von der Beklagten selbst. Zudem datiert der Vertrag vom 2. November 2019, so dass eine Reaktion zwei Jahre danach als verspätet bezeichnet werden muss. i) aa) Schliesslich wirft die Beklagte der Klägerin vor, dass diese umfangreiche Leistungen, welche sie aufgrund des Management and Administrative Service Agreement vom 17. Februar bzw. 27. Mai 2017 (act. 4/13; nachfolgend: MSA) zugunsten der B'.\_\_\_\_ hätte erbringen müssen und für welche sie mit pauschal EUR 30'000

pro Monat entlohnt worden sei, nicht selbst erbracht, sondern an ein externes Treuhandbüro ausgelagert habe. Die Kosten dafür seien der B'.\_\_\_\_\_ ver- rechnet worden, was dem MSA klarerweise widerspreche (act. 10 Rz. 172 ff. und 246 ff.). Dass gewisse Leistungen ausgelagert wurden, ist unbestritten und für sich auch nicht zu beanstanden. Das MSA räumte der Klägerin generell das Recht zur Substitution auf eigene Kosten ein. Fraglich ist, ob die beanstandeten Kosten der B'.\_\_\_\_\_ belastet werden durften. bb) Die Klägerin fungierte von Beginn weg als Management-Gesellschaft der B'.\_\_\_\_\_. Sie wurde dafür mit einer "management fee" von zunächst EUR 2'500, später mit EUR 10'000 und schliesslich unter dem MSA mit EUR 30'000 pro Monat entschädigt. Zunächst oblag der Klägerin bzw. dem von ihr gestellten CEO H.\_\_\_\_\_ gemäss Organisationsreglement der B'.\_\_\_\_\_ die gesamte operationelle Ge- schäftsführung, insbesondere die Organisation und Leitung des Rechnungswe- sens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung der Gesellschaft. In Ziff. 2.1 des MSA werden die einzelnen zu erbringenden Dienstleistungen dann ausführlich aufgelistet, unter anderem die Bereiche "Finanzen, Buchhaltung und Steuern" (lit. c) sowie "Rechtsdienstleistungen und Personalmanagement" (lit. e), wobei aus Abs. 2 der Präambel hervorgeht, dass die darin vereinbarten Dienstleistungen bereits seit 2009 von der Klägerin erbracht worden sein sollen. cc) Parteien des Managementvertrags sind die B'.\_\_\_\_\_ und die Klägerin. Gleichzeitig ist das MSA als Annex 2 Teil des SHA. Auch wenn die Beklagte keine direkten Ansprüche aus dem Managementvertrag ableiten kann, dürfte eine Verlet- - 15 - zung des Managementvertrags durchaus einen potentiellen Grund zur Kündigung des SHA darstellen. dd) Weiter erscheint relevant, dass im Vorfeld der Erhöhung der management fee auf EUR 30'000 pro Monat H.\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 16. April 2012 die Be- klagte im Namen der B'.\_\_\_\_\_ über die Dienstleistungen informierte, welche die Klägerin zum damaligen Zeitpunkt erbrachte. Unter "Finance, Accounting & Tax" wird ausgeführt, dass das Finanz- und Rechnungswesen der B'.\_\_\_\_\_ von der Klä- gerin vollständig gemanagt werde ("B'.\_\_\_\_\_ 's finance & accounting operation is fully managed by A.\_\_\_\_\_"). Die Klägerin will "managed" im Sinne von führen und überwachen verstanden wissen. "Managen" bedeute nicht, eine Geschäfts-Opera- tion selber wahrzunehmen oder diese sogar zu finanzieren (act. 2 Rz. 253). Für einen tatsächlichen Konsens wurden keine Beweismittel genannt. Die Auffassung der Klägerin dürfte bei objektiver Auslegung keine Stütze finden. Insbesondere mit dem Zusatz "fully" dürfte "managed" vielmehr als umfassende Verwaltung oder Handhabung zu verstehen sein, zumal die Klägerin unter andrem damit die Ver- dreifachung ihres bisherigen Honorars rechtfertigte. Die Frage braucht hier aber nicht abschliessend geklärt zu werden. ee) Weiter wäre zu fragen, ob die Belastung der fraglichen Kosten, wenn sie denn unrechtmässig war, durch den Verwaltungsrat bzw. die Generalversammlung genehmigt wurden. Eine solche Genehmigung würde grundsätzlich voraussetzen, dass der Verwaltungsrat tatsächlich Kenntnis von den Belastungen hatte. Aufgrund der Umstände, namentlich vor dem Hintergrund des eingeschränkten Detaillie- rungsgrads der Budgets und Erfolgsrechnungen, ist bereits fraglich, ob die Belas- tungen für den Verwaltungsrat erkennbar waren. Dabei half nicht, dass auch noch Konten zusammengelegt wurden und der Begriff "accounting" aus der Kontobe- zeichnung verschwand (vgl. act. 2 Rz. 260 ff.). Aus dem von der Klägerin immer wieder angeführten Umstand, dass die Buchhaltung erkennbar durch eine Dritt- firma erstellt wurde, lässt sich nichts ableiten, zumal der Klägerin der Beizug von Subdienstleistern (auf eigene Kosten) ausdrücklich erlaubt war. Die Klägerin als beauftragte Management-Gesellschaft traf eine Beratungs- und Informationspflicht gegenüber dem Verwaltungsrat. Ob sie die Angelegenheit dem Verwaltungsrat tat-

- 16 - sächlich aktiv kommunizierte, wie sie geltend macht, kann offen bleiben. Zumindest aufgrund der Aktenlage entsteht der Eindruck, dass die Klägerin eher das Gegenteil unternahm bzw. zumindest in Kauf nahm, den falschen Eindruck zu erwecken, man erbringe gewisse Dienstleistungen oder lasse diese auf eigene Rechnung von Dritten besorgen, um sich dann auf undurchsichtige Financial Statements zu berufen und geltend zu machen, es wäre alles erkennbar gewesen, wenn man nur genauer hingeschaut oder nachgefragt hätte.

#### **E. 4**

a) Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Vorwurf, die Klägerin habe Eigeninteressen bei den Dividenden verfolgt, nicht verfangt. Nach Art. 660 OR hatte sie als Aktionärin ein wohlerworbenes Recht auf Anteil am Reingewinn und die Dividendenzahlungen der Beklagten fielen doppelt so hoch aus wie diejenigen der Klägerin. In der Ankündigung der Klägerin, von ihrem ordentlichen Austrittsrecht Gebrauch zu machen, kann keinesfalls ein Zugeständnis gesehen werden, dass die Weiterführung der gemeinsamen Zusammenarbeit unzumutbar im Sinne eines ausserordentlichen Kündigungsgrundes gewesen wäre. Der Beklagten stand als Aktionärin kein direktes Auskunftsrecht gegenüber der mit der Geschäftsführung betrauten Klägerin zu. Aus der angeblichen Informationsverweigerung vermochte sie nichts für sich abzuleiten. Die Doppelrolle von H.\_\_\_\_\_ war von Anfang an vertraglich vorgesehen und kann später keine Unzumutbarkeit begründen. Mängel des Vertragsschlusses wurden auch in diesem Zusammenhang nicht geltend gemacht. Die Behauptung, die Klägerin habe Falschinformationen über die Beklagte gegenüber den nationalen Skiverbänden verbreitet, blieb unsubstantiiert. Aus der "potenziellen Verstrickung der Minderheitsaktionärin F.\_\_\_\_\_ in Korruptionsskandale" kann die Beklagte nichts für sich ableiten, zumal sie die Zusammenarbeit mit der F.\_\_\_\_\_ ausserhalb des SHA weiterführte. Der Vorwurf, die Klägerin habe unvorteilhafte Sponsoringverträge in Euro vermittelt, ist nicht nachvollziehbar. Es bleibt das angebliche Nichterreichen der Ziele. Nachdem G.\_\_\_\_\_ im Sommer 2021 zum neuen Präsidenten der Beklagten gewählt wurde, überprüfte er die Zusammenarbeit mit der Klägerin und der F.\_\_\_\_\_. Nach Darstellung der Beklagten musste er erkennen, dass die Entwicklung der Vermarktung der beklagten Rechte stagnierte und einzelne Disziplinen entgegen den vertraglichen Vorgaben kaum oder gar nicht vermarktet wurden. Die Beklagte gelangte unter ihrem neuen Präsidenten

- 17 - mithin zum Schluss, dass sie die exklusive Vermarktung ihrer Rechte über das Joint Venture B'.\_\_\_\_\_ unter weitreichender Beteiligung der beiden Minderheitsaktionärinnen nicht weiterführen wollte, weil sie das Konstrukt als für sich unvorteilhaft beurteilte bzw. die Leistungen namentlich der Klägerin für unzureichend hielt. Die behauptete negative ökonomische Entwicklung hätte allenfalls zu einer ordentlichen Beendigung der Zusammenarbeit führen können, vermochte (für sich allein) aber noch keine Kündigung aus wichtigem Grund zu rechtfertigen. b) Hinzu kam, dass die Klägerin Leistungen, welche sie nach objektiver Auslegung des MSA wohl selbst hätte erbringen müssen, auf Kosten der B'.\_\_\_\_\_ an ein externes Treuhandbüro auslagerte. Es kann offen bleiben, wie es sich damit genau verhielt und ob der Klägerin der Beweis gelingen würde, dass der Verwaltungsrat der B'.\_\_\_\_\_ das Vorgehen genehmigte. Selbst wenn es so wäre, wie die Beklagte es darstellte, wäre abzuwägen, ob die geltend gemachten Gründe eine sofortige Auflösung rechtfertigen oder ob ein Abwarten bis zum nächsten ordentlichen Austritts- bzw. Ausschlussstermin zumutbar gewesen wäre. Dabei fällt in Betracht, dass vom 14. Januar

bis zum 1. April 2022 lediglich zweieinhalb Monate abzuwarten gewesen wären, bis zur Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung des SHA. Bereits vor diesem Hintergrund dürfte die sofortige Auflösung des Dauervertrages als ultima ratio ausscheiden. Entscheidend kommt hinzu, dass im vorliegend vertraglich gesondert geregelten Bereich der wesentlichen Vertragsverletzung kaum mehr Raum für ein allgemeines Kündigungsrecht aus wichtigem Grund blieb. Zunächst hätte eine Abmahnungspflicht und eine Verpflichtung zur Wiedergutmachung bestanden, welche in Bezug auf die behauptete Verletzung des MSA wohl darin bestanden hätte, die zu Unrecht belasteten Beträge auszugleichen. Wäre dies nicht innert angemessener Frist passiert, wäre die Beklagte berechtigt gewesen, zu verlangen, dass die Klägerin ihre Aktien den anderen Parteien verkauft. Der Kaufpreis hätte sich nach dem von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ermittelnden tatsächlichen Marktwert (true market value) mit einem Abschlag von 10 % gerichtet. c) All diese Schritte wollte die Beklagte nicht gehen. Die von ihr stattdessen angestrebte sofortige Vertragsauflösung, mit welcher sie insbesondere die Aus-

- 18 - übung der Put-Option durch die Klägerin und damit deren Abfindung verhindern wollte, erweist sich auch bei einer Gesamtbetrachtung als unverhältnismässig. Die fristlose Kündigung war unbegründet und damit unwirksam. Im Zeitpunkt der Ausübung der Verkaufsoption durch die Klägerin hatte das SHA Bestand und die Beklagte ist dementsprechend verpflichtet, die Aktien der Klägerin zu übernehmen.

## **E. 5**

a) Weiter stellt sich die Frage, ob der von der Klägerin geltend gemachte Share Price korrekt ist. Der Kaufpreis pro Aktie sollte nach einer bestimmten Formel ermittelt werden: der durchschnittliche EBIT (Gewinn vor Zinsen und Steuern) der drei geprüften Jahresabschlüsse der Gesellschaft für die drei Geschäftsjahre, die der Ausübung der Verkaufsoption der Minderheitsaktionäre vorausgehen, multipliziert mit dem Faktor sieben, plus die "retained earnings", dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft (Ziff. 14.2c SHA). Im Falle eines Streits über den Kaufpreis sollte dieser endgültig von einer unabhängigen und qualifizierten Wirtschaftsprüferin bzw. einem unabhängigen und qualifizierten Wirtschaftsprüfer festgelegt werden, die bzw. der von den Parteien gemeinsam beauftragt und bezahlt wird. Für den Fall, dass sich die Parteien nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen seit der schriftlichen Anfechtung einer Call- oder Put-Option auf eine solche Wirtschaftsprüferin oder einen solchen Wirtschaftsprüfer einigen können, sollte die anbietende Aktionärin berechtigt sein, die Revisionsgesellschaft aufzufordern, eine unabhängige und qualifizierte Wirtschaftsprüferin oder einen unabhängigen und qualifizierten Wirtschaftsprüfer zu bestimmen (act. 4/2). Da sich die Parteien nicht innert zehn Arbeitstagen auf eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer einigen konnten, wandte sich die Klägerin in der Folge an die Revisionsstelle der B'.\_\_\_\_\_, die N.\_\_\_\_ AG, und ersuchte um Bezeichnung einer unabhängigen Dritten bzw. eines unabhängigen Dritten zur Ausführung der Schiedsgutachtenfunktion (act. 4/18). Mit Schreiben vom 6. Mai 2022 weigerte sich die Revisionsstelle indes, eine Schiedsgutachterin oder einen Schiedsgutachter zu bezeichnen, solange ihr nicht als Beweis ein Zivilgerichtsentscheid vorgelegt werde, aus dem sich die Gültigkeit des Aktionärsbindungsvertrages ergebe (act. 4/19). b) aa) Die Klägerin stellt sich auf den Standpunkt, dass die Berechnungsmethode des Verkaufspreises ihrer B'.\_\_\_\_\_-Aktien in Ziff. 14.2c SHA präzise vorge-

- 19 - geben und mittels der Geschäftsabschlüsse der B'.\_\_\_\_\_ auch ohne Weiteres eruerbar sei. Mit der vorliegenden Klage reichte die Klägerin zudem ein Privatgutachten der Buchprüfungsgesellschaft O.\_\_\_\_\_ AG ein, welches die von ihr in ihrem Ausübungsschreiben vom 4. April 2022 vorgenommene Berechnung des Verkaufspreises bestätigt, indem sogar ein leicht höherer Kaufpreis ermittelt wird (act. 4/20). bb) Die massgeblichen Kennzahlen bezifferte die Klägerin wie folgt: EBIT des B'.\_\_\_\_\_ -Geschäftsjahres 2018/2019 gemäss dem geprüften Jahresabschluss: CHF 1'995'339 (act. 4/21, S. 4); EBIT des B'.\_\_\_\_\_ -Geschäftsjahres 2019/2020 gemäss dem geprüften Jahresabschluss: CHF 1'972'301 (act. 4/22, S. 4); EBIT des B'.\_\_\_\_\_ -Geschäftsjahres 2020/2021 gemäss dem geprüften Jahresabschluss: CHF 2'299'847 (act. 4/23, S. 4); Gewinnvortrag ("retained earnings") per 31. März 2022: CHF 1'600'000 nach Steuern. Der durchschnittliche EBIT der drei Geschäftsjahre, die der Ausübung der Put-Option vorausgegangen seien, betrage somit CHF 2'089'162. Multipliziert mit dem Faktor sieben ergebe dies einen Wert von CHF 14'624'134. Unter Hinzurechnung des Gewinnvortrags ergebe sich bei 200 ausgegebenen Namenaktien der B'.\_\_\_\_\_ ein Verkaufspreis pro B'.\_\_\_\_\_ -Aktie von CHF 81'121. Der Gesamtverkaufspreis für ihre 49 B'.\_\_\_\_\_ -Aktien betrage somit CHF 3'974'929 (act. 2 Rz. 81 ff.). cc) In Bezug auf den erwähnten Gewinnvortrag von CHF 1'600'000 hielt die Klägerin unter Verweis auf das Gutachten O.\_\_\_\_\_ zusammengefasst Folgendes fest: Der Begriff "retained earnings" bedeutet wörtlich übersetzt "einbehaltene Gewinne". Es handle sich deshalb um Eigenkapitalpositionen, die durch die Erfolgsrechnung gespeist und nicht mittels Dividenden verwendet oder mittels Verlusten konsumiert worden seien. In buchhalterischer Hinsicht handle es sich folglich um die beiden Bilanzposten "Gewinnvortrag" und "Gewinn". Die Addition dieser beiden Posten ergebe die "retained earnings" für die Zwecke der Verkaufspreisberechnung gemäss dem Aktionärsbindungsvertrag. Die gesetzlichen Gewinnreserven hingegen seien nicht Teil der "retained earnings", da die Zuweisung von Gewinn zu diesem Bilanzposten gesetzlich vorgeschrieben sei und die gesetzlichen Gewinnreserven nicht als Dividenden ausgeschüttet werden dürften. Im Gegensatz zum EBIT, welcher eine Kennzahl der Erfolgsrechnung darstelle, sei der Gewinnvortrag

- 20 - eine Bilanzposition und somit stichtagsbezogen. Im SHA sei zwar der Ausübungszeitraum für die Put-Option definiert (1. April bis 30. Juni, erstmals ausübbar am 1. April 2022), nicht jedoch der Stichtag für die Berechnung des Gewinnvortrags. Für den Gewinnvortrag könne der letzte geprüfte Jahresabschluss der B'.\_\_\_\_\_ nicht herangezogen werden, da (i) der Zeitpunkt der Ausübung der Put-Option (4. April 2022) nicht mit dem Bilanzstichtag des letzten Geschäftsjahres (30. Juni 2021) zusammenfalle und (ii) seit dem 1. Juli 2021 Dividendentransaktionen über den Gewinnvortrag stattgefunden hätten. Ferner würde die Anwendung des letzten geprüften Jahresabschlusses der B'.\_\_\_\_\_ die Interimsresultate des laufenden Geschäftsjahres 2021/2022 (bis zum Zeitpunkt der Ausübung der Put-Option) ausser Acht lassen. Richtigerweise müsse deshalb auf den Zwischenabschluss der B'.\_\_\_\_\_ per 31. März 2022 abgestellt werden, da dieser Zwischenabschluss die Geschäftstätigkeit und den Interimsgewinn der B'.\_\_\_\_\_ bis kurz vor Ausübung der Put-Option berücksichtige (act. 2 Rz. 89 ff.). dd) Der im Rahmen der Berechnung des Verkaufspreises der B'.\_\_\_\_\_ -Aktien zu berücksichtigende Gewinnvortrag lasse sich wie folgt herleiten: Gewinnvortrag per 30. Juni 2021: CHF 18'743 (act. 4/23 S. 3); Jahresgewinn 2020/2021: CHF 2'009'157 (act. 4/23 S. 3 f.); Dividende Geschäftsjahr 2020/2021: CHF 2'000'000 (act. 4/25); Gewinnvortrag per 31. März 2022: CHF 27'900 (act. 4/25); Interimsgewinn (Zeitraum 1. Juli 2021 bis 31. März 2022): CHF 1'783'289 (act. 4/24

S. 2); Total Gewinnvortrag per 31. März 2022: CHF 1'811'189. Zum Interimsgewinn 2021/2022 von CHF 1'783'289 sei anzumerken, dass die Buchführung der B'.\_\_\_\_\_ in Euro erfolge. Der hier interessierende Interimsgewinn 2021/2022, der den Zeitraum 1. Juli 2021 bis 31. März 2022 umfasst, betrage gemäss dem Interimsabschluss per 31. März 2022 EUR 1'874'764 (act. 4/24 S. 2). Zum EUR/CHF-Umrechnungskurs von 1.078 (Mittelwert Monatsmittelkurse ESTV MWST Juli 2021 bis März 2022) betrage der Interimsgewinn CHF 2'020'996. Die Steuerrückstellung für diesen Gewinn betrage gemäss dem Steuerkalkulator des Kantons Schwyz CHF 237'707 (act. 4/26). Der zu berücksichtigende Interimsgewinn betrage demnach CHF 1'783'289. Der Gewinnvortrag ("retained earnings") gemäss Ziff. 14.2c SHA setze sich demnach aus dem Gewinnvortrag per 31. März 2022 von CHF 27'900 und dem Zwischengewinn für das lau-

- 21 - fende Geschäftsjahr (1. Juli 2021 bis 31. März 2022) von CHF 1'783'289 zusammen und ergebe insgesamt den Betrag von CHF 1'811'189. Dessen ungeachtet werde in der vorliegenden Klage auf den tieferen, bei der Optionsausübung geltend gemachten Betrag von CHF 1'600'000 abgestellt. Der Gesamtverkaufspreis für ihre 49 B'.\_\_\_\_\_ -Aktien betrage somit CHF 3'974'929 ( $[\text{CHF } 14'624'134 + \text{CHF } 1'600'000] / 200 * 49$ ; act. 2 Rz. 93 ff.). c) Die Beklagte erklärte in der Klageantwort pauschal, sie würde die im Prüfbericht der O.\_\_\_\_\_ AG enthaltenen Summen "in keinster Weise" anerkennen. Auch der Gesamtbetrag werde bestritten. Weiter wollte sie die umfassenden Darlegungen der Klägerin zur Herleitung des Verkaufspreises in der Klageantwort nicht kommentieren, da die Mandatierung der Privatgutachterin O.\_\_\_\_\_ AG eigenmächtig und vertragswidrig erfolgt sei (act. 10 Rz. 359 ff.). Die Beklagte meint damit, dass die Einholung des Privatgutachtens der Schiedsgutachtensvereinbarung widerspreche. Auf den in der Klageschrift unterbreiteten Vorschlag, das Verfahren zu sistieren und einen gemeinsamen Schiedsgutachter zu bestellen (vgl. act. 2 Rz. 76), ging sie jedoch nicht ein. In der Duplik erklärte sie sogar ausdrücklich, sie lehne ein Schiedsgutachterverfahren ab (act. 21 Rz. 27). Damit ist mit der Klägerin davon auszugehen, dass die Beklagte auf ein Schiedsgutachten zur Ermittlung des Kaufpreises der Put-Option verzichtet hat. Die Beklagte ist denn auch der Ansicht, dass für den Fall, dass die ausserordentliche Kündigung nicht rechtsgültig sein sollte, ein betriebswirtschaftliches Gerichtsgutachten hinsichtlich der Wertermittlung der Options-Aktien notwendig sei (act. 21 Rz. 31). d) Gutachten haben – unabhängig davon, ob sie vom Gericht oder von einer Partei eingeholt werden oder ob es sich um ein Schiedsgutachten handelt – die Feststellung "streitiger Tatsachen" zum Gegenstand (so ausdrücklich Art. 189 Abs. 1 ZPO). Bewiesen werden müssen nur Tatsachenbehauptungen, die ausdrücklich bestritten sind. Bestreitungen sind so konkret zu halten, dass sich bestimmen lässt, welche einzelnen Behauptungen der klagenden Partei damit bestritten werden; die Bestreitung muss ihrem Zweck entsprechend so konkret sein, dass die Gegenpartei weiss, welche einzelne Tatsachenbehauptung sie beweisen muss. Der Grad der Substantiierung einer Behauptung beeinflusst insofern den erforder-

- 22 - lichen Grad an Substantiierung einer Bestreitung; je detaillierter einzelne Tatsachen eines gesamten Sachverhalts behauptet werden, desto konkreter muss die Gegenpartei erklären, welche dieser einzelnen Tatsachen sie bestreitet. Je detaillierter mithin ein Parteivortrag ist, desto höher sind die Anforderungen an eine substantiierte Bestreitung. Diese sind zwar tiefer als die Anforderungen an die Substantiierung einer Behauptung; pauschale Bestreitungen reichen indessen nicht aus. Erforderlich ist eine klare Äusserung, dass der Wahrheitsgehalt einer bestimmten und konkreten gegnerischen Behauptung

infrage gestellt wird (BGE 141 III 433 E. 2.6). e) Die Parteibehauptungen der Klägerin zur Herleitung des Kaufpreises der Put-Option sind detailliert, umfassend und nachvollziehbar. Entsprechend genügt die pauschale Bestreitung der Beklagten nicht; diese wäre vielmehr gehalten gewesen zu substantiieren, welche einzelnen Tatsachen sie konkret bestreitet. Die Berechnung des Kaufpreises basiert ganz wesentlich auf den geprüften Jahresrechnungen der B'.\_\_\_\_\_. Deren Inhalt wurde nicht bestritten (vgl. in Bezug auf die Jahresrechnung 2021/2022 explizit: act. 21 Rz. 45). Entgegen der Beklagten ist es sodann nicht widersprüchlich, wenn die Klägerin sich einerseits auf den Standpunkt stellt, die Preisermittlung sei aufgrund der im SHA enthaltenen Berechnungsformel klar und einfach, und andererseits ein 13-seitiges Gutachten mit 16 Beilagen des Beratungsunternehmens O.\_\_\_\_\_ AG erstellen liess sowie die Einholung eines gerichtlichen Gutachtens beantragt (vgl. act. 21 Rz. 30 und 35). Das Privatgutachten diene zunächst der Substantiierung des klägerischen Tatsachenvortrags. Seit dem Inkrafttreten des ZPO-Revision hätte es überdies als Beweismittel gewürdigt werden können (vgl. Art. 177 ZPO), wenn die Beklagte ihren Bestreitungsobligationen hinreichend nachgekommen wäre. Auch der vorsichtshalber gestellte Antrag auf ein Gerichtsgutachten (vgl. act. 17 Rz. 32) gereicht der Klägerin selbstverständlich nicht zum Nachteil. Aufgrund der unzureichenden Pauschalbestreitungen der Beklagten kann auf die klägerische Preisberechnung abgestellt werden.

## **E. 6**

Nach dem Gesagten ist die eingeklagte Forderung gemäss Hauptbegehren 1.1 grundsätzlich ausgewiesen (auf die Verrechnungsforderung der Beklagten ist sogleich einzugehen).

- 23 - V. 1. Die Beklagte erhebt im Umfang von CHF 525'071.90 die Einrede der Verrechnung (act. 10 S. 2 Sub-Eventualbegehren 3, Rz. 232 ff.). Sie macht geltend, die Klägerin habe gegen ihre vertraglichen Pflichten verstossen, indem sie Dienstleistungen, die sie gemäss MSA selbst hätte erbringen müssen, an die P.\_\_\_\_\_ AG ausgelagert und die Kosten unrechtmässig an die B'.\_\_\_\_\_ weiterverrechnet habe. Die Beklagte liess sich die entsprechende Forderung der B'.\_\_\_\_\_ gegenüber der Klägerin abtreten (act. 12/62). 2. a) Weiter behauptete die Beklagte bei der Darlegung der Verrechnungsvoraussetzungen pauschal, dass zwischen den Parteien weder ein gesetzlicher noch ein vertraglicher Verrechnungsausschluss bestehe (act. 10 Rz. 321). Die Klägerin wendete dagegen unter Verweis auf Ziff. 11.4 MSA konkret ein, dass die Parteien (gemeint: die Vertragsparteien des MSA, sprich die Klägerin und die B'.\_\_\_\_\_ ) ein "umfassendes Verrechnungsverbot" vorgesehen hätten (act. 17 Rz. 174). Die Beklagte bestritt diese vertragliche Vereinbarung nicht substantiiert, sondern machte in der Duplik lediglich geltend, dass der Verrechnungsanspruch nicht auf einer vertraglichen Grundlage im Sinne von Art. 11.4 ABV (gemeint wohl: MSA) basiere, sondern auf einem ausservertraglichen Anspruch, nämlich der ungerechtfertigten Bereicherung gemäss Art. 62 ff. OR. Im darauffolgenden Satz heisst es dann, der Verrechnungsanspruch sei deliktischer Natur, ohne dass dies näher ausgeführt würde (vgl. act. 21 Rz. 169). Auf der anderen Seite führte die Beklagte zur Begründung des geltend gemachten Rückforderungsanspruchs in ihren Rechtsschriften selbst an unzähligen Stellen aus, die Klägerin habe die fraglichen Kosten "in Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten" an die B'.\_\_\_\_\_ verrechnet (act. 10 Rz. 210, 211, 241, 245, 293 und 320, act. 21 Rz. 140 und 149 f.). In der Duplik setzte sie sogar entsprechende Titel: "11. Verletzung des MSA", "Verletzung der Vertragsbestimmungen", "g.

Schlussfolgerung: Vertragsverletzung und doppelte Verrechnung" (act. 21 S. 35 ff.). b) Wenn unterstellt wird, dass die Klägerin als mit der Geschäftsführung der B'.\_\_\_\_\_ betraute Gesellschaft Rechnungen durch die B'.\_\_\_\_\_ bezahlen liess, für

- 24 - welche sie nach dem MSA selbst hätte aufkommen müssen, so liegt keine irrtümliche Zahlung vor. Die Rückforderung lässt sich klarerweise auf das MSA stützen und das Verrechnungsverbot greift grundsätzlich. c) Für die Klägerin als Schuldnerin hat sich durch die Zession keine Änderung ergeben; statt der B'.\_\_\_\_\_ leisten zu müssen, war sie nunmehr der Beklagten verpflichtet. Letzterer gegenüber blieben ihr sodann alle Einreden und Einwendungen erhalten, die bereits gegenüber der B'.\_\_\_\_\_ hätten erhoben werden können (Art. 169 OR). Die Rückforderung erfuhr durch die Abtretung keine qualitative Änderung (vgl. BGE 125 III 257 E. 2b). Nachdem davon auszugehen ist, dass die B'.\_\_\_\_\_ im Rahmen des nicht substantiiert bestrittenen, umfassenden Verrechnungsverbots als Gläubigerin auch darauf verzichtete, Forderungen aus dem MSA als Verrechnungsforderungen zu verwenden, darf die Rückforderung von der Zessionarin weiterhin nicht als Verrechnungsforderung verwendet werden. 3. Die Einrede der Verrechnung ist folglich abzuweisen. Im Ergebnis ist die Klage vollumfänglich gutzuheissen und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin CHF 3'974'929 nebst Zins zu 5 % seit dem 5. Mai 2022 zu bezahlen (vgl. zum Zinsenlauf act. 2 Rz. 335 ff.), Zug um Zug gegen Übertragung des blanko-indossierten Aktienzertifikats Nr. 2 betreffend 49 Namenaktien der B'.\_\_\_\_\_. VI. 1. Ausgangsgemäss wird die Beklagte kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 2. a) Im Kanton Zürich richtet sich die Entscheidegebühr der Zivilgerichte nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG; vgl. § 1 lit. b GebV OG). Sie ist pauschalisiert, bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten primär vom Streitwert abhängig und im Einzelfall je nach dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls nach oben oder unten anzupassen (§ 2 und § 4 GebV OG).

- 25 - b) Ausgehend vom Streitwert von knapp CHF 4 Mio. beläuft sich die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 GebV OG auf (abgerundet) CHF 60'000. Der Zeitaufwand des Gerichts und die Schwierigkeit des Falls waren nicht unerheblich. Das Gericht war im vorliegenden Prozess mit insgesamt über 350 Seiten Rechtsschriften und acht Bundesordnern an Beweismitteln konfrontiert. Die streitwertabhängige Grundgebühr bedarf vor diesem Hintergrund keiner Anpassung, weder nach oben noch nach unten. c) In Anwendung von Art. 111 Abs. 1 aZPO sind die Gerichtskosten mit dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Die kostenpflichtige Beklagte hat der Klägerin den Vorschuss sowie die Kosten des Schlichtungsverfahrens zu ersetzen. 3. a) Die Vergütungen für die Parteivertretung durch Anwältinnen und Anwälte vor den Zivilgerichten richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; vgl. § 1 Abs. 1 AnwGebV). Die Vergütung setzt sich aus der Gebühr und den notwendigen Auslagen zusammen (§ 1 Abs. 2 AnwGebV). Die Gebühr ist pauschalisiert, bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten primär vom Streitwert abhängig und im Einzelfall je nach der Verantwortung oder dem notwendigen Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts oder der Schwierigkeit des Falls nach oben oder unten anzupassen (§ 2 und § 4 AnwGebV). b) Die Grundgebühr für die Parteientschädigung nach § 4 Abs. 1 AnwGebV beträgt vorliegend CHF 61'150. Weder die Verantwortung oder der notwendige Zeitaufwand der klägerischen Anwälte noch die Schwierigkeit des Falls erfordern eine Erhöhung oder Ermässigung der streitwertabhängigen Grundgebühr. Für die

Teilnahme an der Instruktionsverhandlung, die schriftliche Replik sowie die weiteren notwendigen Rechtsschriften ist ein Pauschalzuschlag nach § 11 Abs. 2 Anw- GebV von CHF 14'850 zu gewähren (entsprechend rund 24 %). Insgesamt ist die Parteientschädigung der Klägerin auf CHF 76'000 festzusetzen.

- 26 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.